



Alternativantrag

der Fraktion der SPD

zum Antrag der Abgeordneten des SSW
„Kommunalwahlrecht für alle einführen“ (Drucksache 19/3073)

Für ein zeitgemäßes Wahlrecht

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird gebeten, durch eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Grundgesetzes die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dauerhaft in Deutschland lebende Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten ein kommunales Wahl- und Abstimmungsrecht erhalten.
2. Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, das bereits bestehende aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürger zu Kommunal- und Europawahlen auf den Bereich der Landtagswahlen auszuweiten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob eine Ausweitung mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder ob es möglicherweise grundgesetzlicher Anpassungen bedarf.

Begründung:

Zu 1.:

Die Bundesratsinitiative ist notwendig, um die bestehende Diskrepanz zwischen dem Wahlrecht deutscher Staatsbürgerinnen und -bürger, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Drittstaatsangehörigen aufzuheben. Mit der Einführung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger hat sich der Begriff des Staatsvolks, an den das Wahlrecht aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts geknüpft war, grundlegend weiterentwickelt. Die Diskriminierung von rechtmäßig dauerhaft in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen, die Teil unserer Gesellschaft, der Rechtsordnung unterworfen und z.B. durch die Steuerpflicht in gleicher Weise verpflichtet sind, muss beendet werden. Die Menschen aus Drittstaaten sollen in gleicher Weise an der Gestaltung ihrer örtlichen Lebensverhältnisse teilhaben können, wie ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger. Viele EU-Länder haben dieses Recht, dass Verbände, EU-Kommission und Expertinnen und Experten fordern, bereits umgesetzt. Das geforderte Wahlrecht umfasst selbstverständlich auch das Recht, sich an Referenden und Abstimmungen zu beteiligen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber in seiner Entscheidung vom 31.10.1990 (BVerfG, 31.10.1990 - 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89) zum ersten Vorstoß des Landes Schleswig-Holstein, den hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern das kommunale Wahlrecht zu ermöglichen, Grenzen gesetzt, in dem es die Bindung des nationalen Wahlrechtes an die Zugehörigkeit zum deutschen Volk i.S. Art. 28 Abs. 1 S.2 GG verlangt.

Nur wenige Jahre später wurde 1993 mit dem Vertrag von Maastricht und nach einer Änderung von Art. 28 GG das kommunale Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und -bürger ermöglicht. Damit wurde auch in Deutschland die Bindung des Wahlrechts an die jeweilige Staatsangehörigkeit erstmals durchbrochen. Nach fast dreißig Jahren ist vor dem Hintergrund einer sich seit dieser Zeit erheblich wandelnden Gesellschaft und eines immer heterogeneren Staatsvolkes kein Grund ersichtlich, das kommunale Wahlrecht ausschließlich auf Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern aus Ländern der Europäischen Union zu beschränken. Das Deutschland ein Einwanderungsland ist, muss sich auch im Wahlrecht widerspiegeln. Die Zeit ist daher reif, auch hier eine erneute Anpassung des Verfassungsrechtes an die gesellschaftliche Entwicklung vorzunehmen.

Zu 2.:

Dieser Grundgedanke gilt auch für die Forderung nach einer Erweiterung der demokratischen Teilhaberechte für Unionsbürgerinnen und –bürger durch die Möglichkeit der Beteiligung an den Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag.

In einem zusammenwachsenden Europa, einem Europa der Regionen, in dem die Freizügigkeit innerhalb der EU immer selbstverständlicher wird, sollten Unionsbürger die Möglichkeit erhalten, die Region, in der sie wohnen, zu gestalten und in öffentlichen Belangen mitzubestimmen. Nach Unterzeichnung des Maastricht-Vertrages und der darauffolgenden Grundgesetzänderung am 21.12.1992 von Art. 28 Absatz 1 Satz 3 GG haben Unionsbürger bereits das Recht, bei Kommunal- und Europawahlen in dem Mitgliedsland, in dem sie wohnen, zu wählen und sich wählen zu lassen. Das heißt, dass grundsätzlich ein Wahlrecht für Unionsbürger möglich, aber auch eine Ausweitung auf andere Wahlen nicht ausgeschlossen ist. Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union unterstützt diese Forderung in seiner Stellungnahme „Stärkung der Unionsbürgerschaft: Förderung des Wahlrechts der EU-Bürger“ vom 31. Januar / 01. Februar 2013.

Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland bestimmen gerade die Länder über die Bildungs- und Kulturpolitik in der Region und gestalten damit sehr direkt die Lebensverhältnisse ihrer Bürger. So sollten Unionsbürger auch hier die Möglichkeit erhalten, sich in Form des aktiven und passiven Wahlrechts einzubringen. Auch hier besteht das gesellschaftliche Bedürfnis, eine Anpassung des Verfassungsrechts vorzunehmen.

Thomas Rother
und Fraktion